

Auslandspraktikum

im Rahmen der Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin

Die Öffnung der Grenzen in Europa sowie der weltweite Trend zur Globalisierung beinhalten für alle Berufsbereiche, u.a. auch die Landwirtschaft, neue Chancen und Herausforderungen. Bei zahlreichen Jugendlichen besteht der Wunsch, sich bereits während der Berufsausbildung durch Ableistung eines Auslandspraktikums auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen.

Für die jungen Leute bringt ein Auslandsaufenthalt u.a. folgenden **Nutzen**:

- Verbesserung der Kultur- und Sprachkenntnisse des Gastlandes
- Kennenlernen und Anwenden neuer Verfahrenstechniken
- Zugang zu ausländischen Partnern und Märkten
- Persönlichkeitsentwicklung

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermöglicht es Auszubildenden, bereits im Rahmen der Berufsausbildung ein Auslandspraktikum abzuleisten und auf die Berufsausbildung anzurechnen. Hierfür gelten die nachstehenden **Richtlinien**:

1. Grundsätzlich können nach dem Berufsbildungsgesetz Ausbildungszeiten im Ausland bis zu einem Viertel der Ausbildungszeit angerechnet werden (d.h. im Beruf Landwirt/in bis zu einem $\frac{3}{4}$ Jahr). Auf Antrag kann diese Zeit **bis zu einem Jahr** verlängert werden.
2. Der **Antrag** muss **rechtzeitig vor Antritt** gestellt und von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen genehmigt sein.
3. Die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages mit dem Auslandsbetrieb kann nicht erfolgen.
4. Neben Vorlage von Angaben über den Betrieb und den Ausbilder soll die **Eignung des Betriebes** (Art und Einrichtung) zum Zwecke der Ausbildung nachgewiesen werden.
5. Der Antragsteller soll Kenntnisse über die **Sprache des Gastlandes** nachweisen.
6. Die betriebliche Ausbildungszeit im Inland darf **12 Monate nicht unterschreiten**. Eine vorzeitige Prüfungszulassung im Rahmen einer auf 2 Jahre verkürzten Ausbildung ist somit nicht möglich.
7. Während des Auslandspraktikums ist das **Berichtsheft** zu führen.
8. Das Auslandspraktikum führt nicht zu einer Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung. Die Teilnahme an den verbindlich **vorgeschriebenen überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen** und der **Zwischenprüfung** ist somit erforderlich.

Interessenten erhalten **nähere Informationen** zum Auslandspraktikum von den Ausbildungsberatern an den Bezirks- und Außenstellen oder in der Zentrale der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Fachbereich 3.3) bei folgenden Ansprechpartnern:

Richard Didam Mars-la-Tour-Str. 1 – 13 26121 Oldenburg Tel.: 0441/801-317 Fax: 0441/801-204 eMail: Richard.Didam@lwk-niedersachsen.de	Marlies Logemann Mars-la-Tour-Str. 1 – 13 26121 Oldenburg Tel.: 0441/801-528 Fax: 0441/801-204 eMail: Marlies.Logemann@lwk-niedersachsen.de
--	---